

RICHTLINIE FÜR DIE GEWÄHRUNG VON ZUSCHÜSSEN
ZUR FÖRDERUNG VON MAßNAHMEN DER
LANDSCHAFTSPFLEGE UND DES NATURSCHUTZES
DER STADT RÜSSELSHEIM AM MAIN

Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main
Amt für Umwelt und Klimaschutz

14.05.2024

RICHTLINIEN FÜR DIE GEWÄHRUNG VON ZUSCHÜSSEN ZUR FÖRDERUNG VON MAßNAHMEN DER LANDSCHAFTSPFLEGE UND DES NATUR- UND UMWELTSCHUTZES

1. FÖRDERZIEL UND ZUWENDUNGSZWECK

Die Stadt Rüsselsheim am Main gewährt Zuschüsse für Maßnahmen des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege nach Maßgabe dieser Richtlinie im Gemeindegebiet der Stadt Rüsselsheim am Main. Die Zuschussgewährung erfolgt ausschließlich für Projekte im Außenbereich.

Die finanziellen Zuschüsse sollen der Erhaltung, Gestaltung und Pflege von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Förderung der Biodiversität und damit dem Erhalt der Lebensgrundlagen des Menschen dienen.

Die Zuschüsse der Stadt Rüsselsheim am Main sind freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Stadt Rüsselsheim am Main entscheidet über die Gewährung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel aufgrund pflichtgemäßen Ermessens.

Die Förderung ist ausgeschlossen insbesondere für Maßnahmen:

- 1.1. die bereits aus einem anderen Förderprogramm oder in sonstiger Weise mit öffentlichen Mitteln gefördert werden oder gefördert worden sind (Ausschluss einer Doppelförderung),
- 1.2. für die ein anderer Träger aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist wie z.B. eine rechtliche Verpflichtung zur Herstellung von Kompensationsmaßnahmen und zur Pflege von Schutzgebieten,
- 1.3. für die es Festsetzungen in Bebauungsplänen gibt.
- 1.4. für die es vertragliche Regelungen gibt, wie z.B. Festsetzungen in Pacht- oder Überlassungsverträgen.

Geförderte Maßnahmen dürfen nach Fertigstellung nicht zu gewerblichen Zwecken genutzt werden. Ausnahmen sind hier z.B. die Weiterverwertung von Obst aus Streuobstbeständen, wenn der Erhalt der Streuobstbestände und regionaler Obstbaumsorten im Vordergrund steht.

2. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG/ FÖRDERFÄHIGE MAßNAHMEN

Maßnahmen folgender Bereiche können gefördert werden:

- 2.1. **Artenschutz:** Herstellung, Pflege oder Aufwertung von Lebensräumen für gefährdete, besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten. Hierzu zählen u.a. Nisthilfen für Gebäudebrüter, Quartiere für Fledermäuse, Schaffung von Lebensräumen für Eidechsen, AmphibienGewässer, geeignete Strukturen wie etwa Sandlinsen für bodenbrütende Wildbienenarten, Benjeshecken, etc.
- 2.2. **Biotopschutz**, vor allem die Neuanlage von standortgerechten Feldgehölzen, Trocken- und Magerstandorte, Feuchtbiotopen, extensive Wiesen und Streuobstwiesen (unter Verwendung alter, wenn möglich regionaltypischer Obstbaumsorten).
- 2.3. Einflechtung früchttragender Baumarten bei der Wiederaufforstung offener Waldflächen und früchttragender Sträucher im Waldrandbereich und an im Wald liegenden Wiesenflächen, um die **biologische Vielfalt im Wald** zu fördern z.B. mit Speierling, Eberesche, Kornelkirsche und Elsbeere, Schwarzdorn etc.
- 2.4. **Weitere Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege**, wie vorbereitende Arbeiten z.B. Bodenarbeiten im Rahmen eines Projektantrags oder das Errichten von temporären Schutzzäunen zum Schutz von Jungbäumen
- 2.5. **Weitere Natur- und Umweltschutzmaßnahmen**, die nach fachlicher Prüfung durch die am Amt für Umwelt und Klimaschutz verortete Untere Naturschutzbehörde der Stadt Rüsselsheim am Main als förderungswürdig eingestuft werden.
- 2.6. **In begründeten Einzelfällen die Anschaffung und Unterhaltung oder temporäre Anmietung von Maschinen und Geräten**, die in akuten Fällen dem Erhalt von Lebensräumen und Biotopstrukturen dienen wie beispielsweise Lüfter für den Gewässerschutz oder Geräte, die der Obstbaumpflege dienen.

3. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN:

- a) Verwendung von gebietsheimischem Saatgut und standortgerechten Pflanzen

- b) Herstellung und Pflege nach aktuell geltendem Stand der Technik unter Beachtung der guten fachlichen Praxis nach § 5 BNatSchG
- c) Vorliegen etwaig erforderlicher öffentlich-rechtlicher Genehmigungen, Bewilligungen oder sonstiger Erlaubnisse

4. STANDORT DER MAßNAHME

Zuschüsse können ausschließlich für Maßnahmen vergeben werden, welche sich im Zuständigkeitsbereich der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Rüsselsheim am Main bzw. im Gemeindegebiet der Stadt Rüsselsheim am Main befinden.

Flächenbezogene Maßnahmen sind nur im Außenbereich förderfähig.

5. ANTRAGSBERECHTIGTE

Antragsberechtigt sind:

- a) Verbände, Vereine und Initiativen mit den Schwerpunkten Natur- und Umweltschutz sowie Landschaftspflege
- b) private Gruppen oder Privatpersonen, die einen gemeinnützigen Zweck ihres Projektes nachweisen und begründen können
- c) Landwirt*innen im Rahmen von Einsaaten von Ackerbrachen, der Herstellung und dem Erhalt von Streuobstflächen oder dem Pflanzen von fruchttragenden Heckengehölzen oder Einzelbäumen wie etwa Walnussbäumen

Die Antragsberechtigten müssen nachweislich in der Lage sein, die Maßnahme sach- und fachgerecht auszuführen, oder die Maßnahme im Sinne der Projektrealisierung an sach- und fachgerecht ausführende Dritte zu vergeben. Dies gilt ebenfalls für die Pflege der zu fördernden Maßnahme, die, bei Pflanzungen über die Anwuchszeit hinaus, dauerhaft sicherzustellen ist.

6. ANTRAGSVERFAHREN

Ein Antrag auf Bezuschussung ist schriftlich und vor Beginn der Maßnahme beim Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main, Amt für Umwelt und Klimaschutz, Untere Naturschutzbehörde, Mainzer Straße 7, 65428 Rüsselsheim am Main, zu stellen.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- a) Einen formlosen Antrag mit einer aussagekräftigen Beschreibung der Maßnahme einschließlich einer Zeitplanung für die Durchführung und Kostenschätzung.
- b) Eine Erklärung darüber, dass für die beantragte Maßnahme keine rechtliche Verpflichtung zur Neuanlage oder zur Pflege besteht,
- c) Ein Übersichtsplan inklusive Angabe der Flur und der Flurstücknummer sowie ein aussagefähiger Objekt-/Pflanzplan
- d) Erklärung darüber, dass die Maßnahme nicht bereits über andere öffentliche Fördermittel unterstützt wird
- e) Nachweise über die fachliche Eignung sowie über die entsprechend dauerhaft zu gewährleistende Sicherstellung der Pflege (z.B. Referenzen, vertragliche Vereinbarungen),
- f) Mindestens zwei Kostenvoranschläge bzw. Preisangebote
- g) Ggf. erforderliche behördliche Genehmigungen, Bewilligungen oder Erlaubnisse von Dritten, insbesondere von Flächeneigentümerinnen und Flächeneigentümern.

Die Behörde behält sich vor, im Einzelfall weitere erforderliche Unterlagen nachzufordern.

7. UMFANG DER FÖRDERUNG

Bei der Bemessung des Zuschusses ist zu berücksichtigen, dass die Zuschüsse, die der/die Antragsteller/in für eine Maßnahme voraussichtlich erhalten wird, die förderfähigen Kosten nicht überschreitet.

- 7.1. Geförderte Maßnahmen können auf Antrag bis zu einer Höhe von 60% der förderfähigen Kosten bezuschusst werden, soweit nachstehend keine anderen Regelungen getroffen sind.
- 7.2. Für folgende Maßnahmen können Zuschüsse bis zu 100 % der förderfähigen Kosten gewährt werden:
 - a) Saatgut für Blühstreifen auf Brachen unter Nutzung von insektenfreundlichem Saatgut (siehe Punkt 3 dieser Förderrichtlinie) mit einer Begrenzung auf 100 € pro Hektar und Jahr bei einjährigen Blühstreifen und 500 € pro Hektar und Jahr bei mehrjährigen Blühstreifen
 - b) Kauf von einheimischen Obstbäumen, möglichst von regionalen Anbietern mit maximal 50 € pro Baum und einer maximalen Förderung von zehn Bäumen pro Antragsteller/in, Flurstück und Jahr. Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten. Gefördert wird die Pflanzung von

- Obstbaum-Hochstämmen und bestimmten Laubbäumen mit einem Kronenansatz in mindestens 1,8 m Höhe. Es sind bevorzugt alte und regionaltypische Sorten zu pflanzen.
- c) Nisthilfen für höhlenbrütende Vogelarten
 - d) Nisthilfen für gebäudebrütende Vogelarten
 - e) Quartiere für Fledermäuse
 - f) Nistquartiere für Insekten

- 7.3. Für die Förderung von Maschinen und Geräten ist die Förderung von bis zu 60% der förderfähigen Kosten auf maximal einmalig pro Jahr und Antragsteller/in 1.000,-€ beschränkt. Die Anschaffung von zur Obstbaumpflege benötigten Gerätschaften wie Scheren und Entastern ist auf Antragsberechtigte nach 5 a) dieser beschränkt.

8. AUSZAHLUNGSVERFAHREN

- 8.1. Belege für die im Rahmen der Maßnahme entstandenen Kosten sind vorzulegen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt bis zur Höhe der bewilligten Mittel. Die Auszahlung steht grundsätzlich unter dem Vorbehalt der tatsächlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der Freigabe des jeweiligen Haushaltes durch das Regierungspräsidium Darmstadt.
- 8.2. Der Zustand des Standorts ist vor und nach Abschluss der Maßnahme fotografisch zu dokumentieren und gemeinsam mit den Belegen in digitaler Form und in einer adäquaten Auflösung vorzulegen.
- 8.3. Teil- oder Vorauszahlungen des in Aussicht gestellten Zuwendungsbetrages sind nicht möglich.
- 8.4. Die bewilligte Zuwendung kann entsprechend gekürzt werden, wenn
- die tatsächlichen Kosten geringer sind, als der im Zuwendungsbescheid angeführte Förderbetrag,
 - die Maßnahme im Nachhinein eine andere öffentliche Förderung erhält,
 - die Maßnahme gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt,
 - sonstige Verstöße gegen diese Richtlinie vorliegen (unrichtige Angaben bei Antragsstellung oder unsachgemäße Verwendung der Zuwendung).
 - wenn die eingeplanten Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stehen.
- 8.5. Die Zuwendung ist spätestens bis 30. November des auf die Bewilligung folgenden Jahres abzurufen.

9. BEWERTUNGS- UND ENTSCHEIDUNGSVERFAHREN

Die Bewilligung erfolgt durch das Amt für Umwelt und Klimaschutz der Stadt Rüsselsheim am Main. Die Untere Naturschutzbehörde bestätigt dem/der Antragsteller/in schriftlich den Eingang des Antrages. Nach Begutachtung und vorbehaltlich positiver Prüfung des Antrages erfolgt ein Bewilligungsbescheid mit Auflagen und Bedingungen. Dieser Bescheid steht unter dem Vorbehalt der tatsächlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der Freigabe des jeweiligen Haushaltes durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

10. DATENSCHUTZ

Mit Beantragung der Förderung willigen der/die Antragsteller/in ein, dass der Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main, vertreten durch die Untere Naturschutzbehörde die personenbezogenen Daten wie im Antragsformular angegeben ausschließlich zum Zwecke der Prüfung des Förderanspruchs, bei Rückfragen zu den Antragsunterlagen und zur Auszahlung der Förderung verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

Eine Dokumentation der geförderten Projekte kann auf der Internet-Seite der Stadt Rüsselsheim am Main veröffentlicht werden. Sollten der Veröffentlichung widersprochen werden, muss dies im Antrag explizit vermerkt werden.

Mit der Einsendung der Fotos übertragen die Antragsteller/innen dem Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main das Recht, diese anonymisiert zu Zwecken der Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit zu veröffentlichen.

11. INKRAFTTRETEN UND EVALUATION

Die Richtlinie tritt am 14.05.2024 in Kraft und ersetzt die bestehende Richtlinie aus dem Jahr 1989. Zwei Jahre nach Inkrafttreten wird die Förderrichtlinie auf ihre Praktikabilität hin überprüft und ggf. angepasst.